

„INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES KENNENBURGER STRASSE – ÄNDERUNG (FLST. 3769/2 + 3769/4)

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Bebauungsplan Kennenburger Straße – Änderung (Flst. 3769/2 + 3769/4) im Planbereich 26 "Kennenburg" in seiner Sitzung am 22.07.2019 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 24.04.2019, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Der Geltungsbereich beinhaltet im Wesentlichen die Grundstücke mit den Flurstücknummern 3769/2 und 3769/4.

Grund für die Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des bestehenden Schwesternwohnheims (Flurstück 3769/4) und den ehemaligen Ärzthäusern (Flurstück 3769/2) in Wohngebäude zur allgemeinen Wohnnutzung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung kann ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, eingesehen werden und können auch im Internet unter www.esslingen.de/bebauungsplaene abgerufen werden.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

114/2019

Stadtplanungsamt"

Für kurze Anliegen und Anregungen der Bevölkerung ist die Stadtverwaltung jederzeit über den Anrufbeantworter – Telefon 07 11 / 35 12-2666 – zu erreichen.